



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03736**
Datum: 11.01.2018
Bezug-Nummer. VI/2017/03669
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Planungsangelegenheiten | 16.01.2018 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | 24.01.2018 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF | 25.01.2018 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 31.01.2018 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Beschlussvorlage "5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)" - VI/2017/03669

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorschläge wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

§ 6 Abs. 7 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

1. In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Variantenbeschluss durch vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abgesehen werden.
2. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Mit einem fraktionsübergreifenden Antrag (VI/2016/02589) hat der Stadtrat eine verbindliche Beschlussfolge für die Planung und Realisierung von Bauprojekten festgelegt. Er betrifft wichtige Bauvorhaben ab einer bestimmten Größenordnung. Der Antrag verbindet eine effiziente Verwaltungsarbeit mit der politischen Willensbildung. Er hat daher eine essentielle, demokratische Bedeutung.

Die festgeschriebenen Schritte sind entweder gesetzlich vorgeschrieben (Haushalts-, Bau- und Vergabeschluss) oder schon beschlossene, lange geübte Praxis (bei Überschreitung von Nachtragsgrenzen). Ausnahmslos alle Schritte orientieren sich an vorgeschriebenen planerischen Regelwerken und erzeugen keinen unnötigen Mehraufwand. Die Informationsvorlagen haben keinen Einfluss auf die Projektdauer, werden im Planungsprozess ohnehin erhoben und z.T. schon jetzt regelmäßig vorgelegt.

Ein verbindlicher Variantenbeschluss, der bei Großprojekten schon vielfach realisiert wurde, ist Ausdruck der politischen Willensbildung auf fachlicher Grundlage. Die Entscheidung über die Zwei- oder Vierspurigkeit der Merseburger Straße z.B. ist in erster Linie eine Frage der politischen Prioritätensetzung und damit Ergebnis eines verbindlichen, demokratischen Prozesses.

Für den Variantenbeschluss ist ein einmonatiger Gremiendurchlauf im Stadtrat notwendig. Angesichts von stadtwichtigen Millionen-Projekten wie der Merseburger- oder der Hochstraße mit einer Lebensdauer von 30-50 Jahren ein geringer Zeitaufwand.

Ein ordentlicher Variantenbeschluss erspart teure Änderungen in der Ausführungsplanung und sorgt für eine bessere Akzeptanz der Projekte im Stadtrat.

Leider wurde der Stadtrat in der Vergangenheit wiederholt mit fertigen Objektplanungen konfrontiert, bei denen Änderungen nur mit hohem finanziellen Aufwand und erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich gewesen wären. Mit dem Verweis auf Fördermittelverfall wurden Entscheidungen erzwungen.

Gerade bei dem in der Vorlage gewählten Beispiel für den Ausweichstandort für die Sanierung einer Schule wäre eine bessere Beteiligung des Stadtrates wünschenswert gewesen, da auch hier politische Entscheidungen getroffen werden.

Der obige Beschlussvorschlag stellt einen pragmatischen Kompromiss dar. In begründeten Ausnahmefällen soll auf einen Variantenbeschluss verzichtet werden, etwa bei äußerem Zeitdruck oder wenn grundsätzlich nur eine Variante möglich ist. Die Entscheidung soll im Vorhinein getroffen und die besondere Ausnahme durch eine 2/3-Mehrheit bestätigt werden.